



# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 36

Freitag, den 12. Januar 2024

Nummer 2

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b><u>Amtliche Bekanntmachungen</u></b>	
4 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt .....	2
5 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Ahlersbach .....	2
6 Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern	3
7 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Gundhelm .....	30
8 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Elm .....	32
<b><u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u></b>	
9 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern .....	35
10 Stellenausschreibung der Stadtwerke Schlüchtern: Mitarbeiter/in im Bereich der Abwasserbeseitigung .....	35
11 Stellenausschreibung der Stadt Schlüchtern: Friedhofsmitarbeiter/in .....	36
12 Stellenausschreibung der Stadt Schlüchtern: Ausbildung und Praktikantenplatz 2024 .....	38

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****4 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

**Montag, den 22.01.2024, um 19:00 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Stadthalle Schlüchtern, Gruppenraum 1, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Thomas Müller, Sachgebiet Grünlandplanung  
Schlöschengarten / Anpflanzungen Innenstadt
2. Anschaffung Fahrradbügel
3. 85. Geburtstage
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 09.01.2024  
gez. Janku-Hahn, Vorsitzende

**5 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES AHLERSBACH**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Ahlersbach auf

**Freitag, den 12.01.2024, um 19:00 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Ahlersbach, Am Buchenberg 3, 36381 Schlüchtern-Ahlersbach

Tagesordnung:

1. Budget
2. Fahrradbügel neues DGH
3. Wekehr 27.04.2024
4. Termine Stadt Schlüchtern Januar
5. Info aus dem Rathaus
6. Anfragen

Schlüchtern, 04.01.2024  
gez. Kaulich, Vorsitzender

## 6 FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 2005, S.142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S.218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 11.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Herolz und Schlüchtern-Vollmerz folgende Satzung beschlossen:

### I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Schlüchtern:

Friedhof **Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe**,  
Friedhof **Schlüchtern-Elm**  
Friedhof **Schlüchtern-Gundhelm**  
Friedhof **Schlüchtern-Hutten**,  
Friedhof **Schlüchtern-Niederzell**,  
Friedhof **Schlüchtern-Herolz**,  
Friedhof **Schlüchtern-Vollmerz**

#### § 2

#### Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

#### § 3

#### Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
  - die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlüchtern waren  
oder
  - die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der o.g. Friedhöfe hatten  
oder
  - die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Schlüchtern beigesetzt werden oder
  - die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Schlüchtern gelebt haben oder
  - totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden

- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Schlüchtern bzw. der Stadtteile Herolz, Hutten, Niederzell und Vollmerz waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner von Klosterhöfe waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

#### **§ 4**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf

#### **§ 5**

#### **Friedhofskommission**

- (1) Es kann eine Friedhofskommission gem. § 72 HGO gebildet werden. Die Friedhofskommission besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Magistratsmitglied sowie einem sachkundigen Einwohner je verwaltetem Stadtteil.
- (2) Der Vorsitzende der Friedhofskommission ist der Bürgermeister. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (3) Die sachkundigen Einwohner werden auf Vorschlag aus den verwalteten Stadtteilen durch die Stadtverordneten gewählt. Für jeden sachkundigen Einwohner ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Friedhofskommission hat nur beratende Funktion. Die Verwaltung ist an die Entscheidungen der Friedhofskommission nicht gebunden.
- (5) Die Friedhofskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 6**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen und Beisetzungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen und Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 7

#### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und veröffentlicht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

### § 8

#### Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
  - a. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S. des § 10 dieser Satzung
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
  - d. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
  - e. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung
  - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
  - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze anzulegen
  - h. Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen, in den Behältnissen des Friedhofes zu entsorgen
  - i. Wasser für Zwecke, die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen, aus den Leitungen der Friedhöfe zu entnehmen
  - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
  - k. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden
  - l. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
  - m. Abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen – mit Ausnahme der Gedenkfeiern am 01. Und 02. November eines Jahres, am Volkstrauertag und Totensonntag – bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 9 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten auf den Friedhöfen dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b. diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (2) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind mindestens zwei Werktage vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.  
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 20.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden montags bis freitags statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In besonders begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### § 12 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen- sowie Rechtsmedizinischen Institutionen.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangenem Absprache mit dem Friedhofpersonal oder Friedhofsverwaltung sehen.
- (4) Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle (Friedhof Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe), der Leichenhalle (Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (6) Der Transport des Sarges erfolgt ausschließlich durch das Friedhofpersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstitutes. Trägerdienste im Rahmen der Ortsgemeinschaften sind zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 13 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofpersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

Stadtteil	für Leichen	für Aschen
Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe	40 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Herolz	30 Jahre	30 Jahre
Schlüchtern-Hutten	40/30 Jahre	30 Jahre
Schlüchtern-Niederzell	40 Jahre	30 Jahre
Schlüchtern-Vollmerz	30 Jahre	20 Jahre
Schlüchtern-Gundhelm	40/30 Jahre	30 Jahre
Schlüchtern-Elm	40 Jahre	25 Jahre

#### **§ 14 Totenruhe und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.  
Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Schlüchtern sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **§ 15 Grabarten**

- (1) Friedhof Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe:
- a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten
    - pflgefreie Reihengrabstätten
    - Wahlgrabstätten
    - Wahlfamiliengrabstätten
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
    - Urnenreihengrabstätten
    - Urnenwahlgrabstätten
    - pflgefreie Urnengrabstätten
    - anonyme Urnengrabstätten
    - Baumgrabstätten



- (2) Friedhof Schlüchtern-Elm
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten
    - Wahlgrabstätten
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
    - Urnenreihengrabstätten
    - Urnenwahlgrabstätten
    - Pflegefreie Rasengrabstätten
  
- (3) Friedhof Schlüchtern-Gundhelm
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Einzelgrabstätten
    - Doppelgrabstätten
    - Raseneinzelgrabstätten
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
    - Urneneinzelgrabstätten
    - Urnendoppelgrabstätten
    - Rasurneneinzelgrabstätten
  
- (4) Friedhof Schlüchtern-Herolz:
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
    - Urnenreihengrabstätten
  
- (5) Friedhof Schlüchtern-Hutten:
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Einzelgrabstätten
    - Doppelgrabstätten
    - Raseneinzelgrabstätten
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
    - Urneneinzelgrabstätten
    - Urnendoppelgrabstätten
    - Rasurneneinzelgrabstätten
  
- (6) Friedhof Schlüchtern-Niederzell:
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
    - Wahlgrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
    - Urnengrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
    - pflegefreie Urnengrabstätten
  
- (7) Friedhof SchlüchternVollmerz:
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten
    - Wahlgrabstätten
  - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
    - Urnengrabstätten
  
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§16 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

## **§ 17 Grabbelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung, außer in den Urnendoppelgrabstätten auf den Friedhöfen Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten, vorgenommen werden. Bei Erdbestattungen ist die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) In jeder Urnengrabstätte dürfen, außer in den Urneneinzelgräbern auf den Friedhöfen Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten, bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Dies gilt nicht für das anonyme Urnengrabfeld und die Beisetzung am Baum.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

## **§ 18 Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## **§ 19 Definition der Grabstätten**

- (1) Schlüchtern-Innenstadt:
  - a) Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Reihengrabstätten:  
auf dem alten und neuen Teil des Friedhofs Länge 2, 10 m, Breite 0,90 m  
auf dem Erweiterungsteil des Friedhofes  
Länge 2,50 m, Breite 1,50 m (einschl. Platteneinfassung) Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m  
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

b) pflegefreie Reihengrabstätten

Pflegefreie Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Gestaltung und Pflege der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden, dabei muss jedoch bis zur Außenkante der Grabplatte einen Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Abgelegte Gegenstände, die die voraus genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände oder Pflanzen aufzubewahren. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

Die Ruhezeit beträgt 40 Jahre. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,00m x 2,00m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reihengrabstätten. Wahlgrabstätten Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Größe der Wahlgrabstätten Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00 m x 2,00m angeboten.

b) Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Größe der Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00m x 2,00m angeboten

c) Wahlfamiliengräber

Wahlfamiliengräber sind Doppelgräber, bei denen das Nutzungsrecht vor der Belegung erworben werden kann. Die Nutzungsdauer beträgt 99 Jahre. Es sind maximal nacheinander auf jedem einzelnen Grab 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen möglich. Die Lage des Familiengrabes auf dem Grabfeld kann individuell mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

Die Größe beträgt 2,00 m x 2,00 m.

d) Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht

werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden.

Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

Größe der Urnenreihengrabstätte Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (alter Teil)

Länge 1,00 m, Breite 0,50 m (neuer Teil)

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1m bzw. 0,5 m.

e) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre.

Größe der Urnenwahlgrabstätte

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (alter Teil) Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

(neuer Teil)

f) Pflegefreie Urnengrabstätten

Pflegefreie Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden, dabei muss jedoch bis zur Außenkante der Grabplatte einen Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Abgelegte Gegenstände, die die voraus genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände oder Pflanzen aufzubewahren. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, die Grabstätte hat eine Größe von 0,50m x 0,70 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt e.

g) Baumbestattungen:

Im Wurzelbereich eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Baumes werden bis zu 16 Urnen beigesetzt.

Im Fall einer Bestattung können Nutzungsrechte für einen ganzen Baum oder nur einzelne Grabstätten gekauft werden. Die Reservierung von Grabstätten am Baum ist auch ohne einen Bestattungsfall möglich. Es werden die Gebühren gemäß der aktuellen Gebührenordnung der Stadt Schlüchtern für die Dauer der Laufzeit von 25 Jahren berechnet. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahme hiervon bildet die Beisetzung in eine vor dem Bestattungsfall eingetretene Reservierung. Im Falle einer Beisetzung in eine reservierte Grabstätte ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Nutzungsberechtigten können Namensschilder in der Größe (Länge x Höhe) 140 mm x 60mm, Stärke 8mm, sowie aus dem Material Bronze, Farbe bronze braun für jeden Baum einheitlich durch die Friedhofsverwaltung befestigen lassen.

Das Ablegen von Pflanzen und Gegenständen am Baum oder in Baumnähe ist nicht zulässig. Pflanzen und Gegenstände, die am Baum oder in Baumnähe abgelegt werden, werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Pflanzen oder Gegenstände aufzubewahren. Gleiches gilt für abgelegte Pflanzen und Gegenstände an den Stelen.

Die Pflege der Bäume sowie der Grabflächen darunter obliegt dem Friedhof. Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Nutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchführen lassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Schlüchtern zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt e, Satz 3.

#### h) Anonyme Urnengräber

Das Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen ist als Rasenfläche mit einem zentralen Kreuz angelegt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren bestattet. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und dem Gräberverzeichnis dokumentiert. Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben keinen Einfluss darauf. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, dürfen im gesamten Bereich des anonymen Grabfeldes weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt e, Satz 3.

#### Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Gräber können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.  
Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- b. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

- c. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate danach öffentlich bekannt gegeben.
- d. Bei allen Grabarten, außer den Baumbestattungen und dem Grabfeld für anonyme Urnenbestattung, dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## (2) Schlüchtern-Elm

### a) Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben.

Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Reihengrabstätten

Für Erwachsene und Kindern ab 6 Jahren

Länge 2,00 m Breite 1,00 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge 1,50 m Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m

### b) Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden auf Antrag einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührenordnung einmalig um 5 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des

Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate vorher bekannt gegeben.

In einem Wahlgrab dürfen die /der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Für die Größe der Wahlgräber gelten mindestens die für Reihengräber für Personen über 5 Jahre vorgeschriebenen Maße.

c) Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge 1,00 m Breite 0,60 m

d) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von 2 Urnen. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre je Grabstelle. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenwahlgrab nicht gestattet.

Größe der Urnenwahlgrabstätte

Länge 1,00m Breite 1,20m

e) Pflegefreie Rasenurnengrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m mal 0,50m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m mal 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter und Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatte, damit der Rand leicht zu mähbar bleibt.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

Größe der pflegefreien Rasenurnengrabstätte  
Länge 0,50m mal 0,70m

Die Grabstätten sind für maximal 2 Urnenbeisetzungen bestimmt und werden im Beerdigungsfall vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

(3) Schlüchtern-Gundhelm:

a) Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Einzelgrabstätten Länge 2,20 m, Breite 1,20m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

b) Doppelgrabstätten

Doppelgrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 20 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechtes wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

In einem Doppelgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden

Als Angehörige dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder oder Geschwister
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen



des zuerst Bestatteten über. Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Größe der Doppelgrabstätten Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

c) Raseneinzelgrabstätten

Raseneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Bei Raseneinzelgrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Auf den Grabstätten dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behältnisse oder anderweitige Gegenstände aufgestellt werden.

Das Grabmal einer Raseneinzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,10 m ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

Die Raseneinzelgrabstätte wird i.d.R. durch den Nutzer angelegt, mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Größe der Raseneinzelgrabstätten Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

d) Urneneinzelgrabstätten

Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigelegt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet. Größe der Urneneinzelgrabstätte

Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

e) Urnendoppelgrabstätten

Urnendoppelgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.

Größe der Urnendoppelgrabstätte

Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Doppelgrabstätten.

f) Rasenurneneinzelgrabstätten

Für die Rasenurneneinzelgrabstätten gelten die Vorschriften für Urneneinzelgrabstätten entsprechend. Für die Pflege von Rasenurneneinzelgrabstätten sorgt die Friedhofsverwaltung.

**(4) Schlüchtern-Herolz:****a) Einzelgrabstätten**

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Einzelgrabstätten

Länge 2,00 m, Breite 0,80 m Zwischenraum

in der Längsfront 0,50m in der Breitfront 0,40 m

Grabeinfassung für Kinder Länge 1,30 m, Breite 0,60 m Zwischenraum

in der Längsfront 0,50 m in der Breitfront 0,40 m

**b) Urneneinzelgrabstätten**

Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. In einer Urneneinzelgrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet.

Größe der Urneneinzelgrabstätte Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

**(5) Schlüchtern-Hutten:****a) Einzelgrabstätten**

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Einzelgrabstätten Länge 2,20 m, Breite 1,20m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

**b) Doppelgrabstätten**

Doppelgrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 20 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung

der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

In einem Doppelgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden

Als Angehörige dieser Ordnung gelten:

4. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
5. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder oder Geschwister
6. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über. Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Größe der Doppelgrabstätten Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

c) Raseneinzelgrabstätten

Raseneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Bei Raseneinzelgrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Auf den Grabstätten dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behältnisse oder anderweitige Gegenstände aufgestellt werden.

Das Grabmal einer Raseneinzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,10 m ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

Die Raseneinzelgrabstätte wird i.d.R. durch den Nutzer angelegt, mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Größe der Raseneinzelgrabstätten Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

d) Urneneinzelgrabstätten

Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel ab-

gegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet. Größe der Urneneinzelgrabstätte  
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.  
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

- e) Urnendoppelgrabstätten  
Urnendoppelgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.  
Größe der Urnendoppelgrabstätte  
Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt  
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.  
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Doppelgrabstätten.
- f) Rasenurneneinzelgrabstätten  
Für die Rasenurneneinzelgrabstätten gelten die Vorschriften für Urneneinzelgrabstätten entsprechend. Für die Pflege von Rasenurneneinzelgrabstätten sorgt die Friedhofsverwaltung.

(6) Schlüchtern-Niederzell:

- a) Reihengrabstätten altes und neues Gräberfeld  
Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate später öffentlich bekannt gegeben.  
Größe der Reihengrabstätten:  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- b) Wahlgrabstätten altes und neues Gräberfeld  
Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.  
Größe der Wahlgrabstätten altes Gräberfeld  
Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00 m x 2,00 m angeboten.  
Größe der Wahlgrabstätten neues Gräberfeld  
Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,10 m x 2,00 m angeboten.
- c) Urnengrabstätten altes Gräberfeld und neues Gräberfeld  
Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben.  
Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. In einer Urnenreihengrabstätte

können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnengrab nicht gestattet.  
Größe der Urnengrabstätte Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

d) Pflegefreie Urnengrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Die Reihenfolge der Belegung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Grabstätte hat eine Größe von 0,50m x 0,70 m. Im Beisetzungsfall wird das Entfernen und evtl. seitliche Lagern der Basisplatte durch eine von der Friedhofsverwaltung benannte Firma durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, sie werden direkt mit der ausführenden Firma abgerechnet. Die Basisplatte ist zu beschriften. Die Beschriftung der Basisplatte ist über die Längsachse in Blickrichtung zum angrenzenden Seitenweg zu erfolgen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden direkt mit der ausführenden Firma abgerechnet.

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Gräber können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.  
Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- b. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anders verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate danach öffentlich bekannt gegeben.

Bei allen Grabarten dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkin- der, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(7) Vollmerz:

- a) Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

b) Wahlgrabstätten

a. Wahlgrabstätten werden auf Antrag einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 30 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

b. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Allgemeine Bestimmungen

In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebensgefährte
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger aus dem vorgenannten Personenkreis bestimmen. Wird kein oder ein anderer Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Beigesetzten über.

Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße Länge: 2.20 m  
Breite: 1.20 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

- c) Urnengrabstätten
- a. Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel in einem dafür vorgesehenen **Grabfeld** abgegeben. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnengrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.
  - b. Größe der Urnengrabstätte  
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen.
  - c. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 20

### Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

## V GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 21

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Baumgrabstätten, pflegefreie Erd- und Urnengrabstätten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 23 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,14m
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16m
und ab 1,50 m Höhe	0,18 m
- (6) Grabmale dürfen nicht größer 1,40m sein. Grabmale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits genehmigt waren, besteht im Rahmen des Nutzungsrechts Bestandsschutz.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

### § 22

#### Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Wenn dies zur Veranschaulichung benötigt wird, sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer an- gebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fried- hofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung er- richtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müs- sen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsbe- rechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schrift- lich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu ver- ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entste- henden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### **§ 23 Standicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fun- damentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hier- für ist die TA-Grabmal in der jeweils gültigen Fassung, welches bei der Friedhofsver- waltung eingesehen werden kann bzw. auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter [www.schluechtern.de](http://www.schluechtern.de) zur Verfügung gestellt wird.  
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 22 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet er- scheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind ver- pflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.  
Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberech- tigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.



- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Stadt Schlüchtern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.  
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 24

### Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien wie folgt entfernt:

#### Schlüchtern-Innenstadt:

- a. Regelung für Gräber, die vor dem 31.12.2019 angelegt wurden:  
Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
- b. Regelung für die Gräber, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden:  
Die Gräber werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt. Die Gebühr hierfür wird bei Erwerb des Nutzungsrechts fällig. 3 Monate vor dem Abräumen wird der Nutzungsberechtigte informiert, sodass ihm die Möglichkeit offensteht, die Grabaufbauten oder die Bepflanzung komplett oder Teile davon zu behalten. Danach geht das Grabmal und/oder die bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schlüchtern über.

#### Schlüchtern-Elm

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies

nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Gundhelm:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Herolz:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Hutten:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Niederzell:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Vollmerz

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

## **VI HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTEN**

## Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, den pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten sowie den Baumgrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Alle Gewächse dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Gewächse, die diese Höhe überschreiten, und vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung gepflanzt wurden, sind zu entfernen oder auf die entsprechende Höhe zu kürzen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnissen bzw. den dafür ein- gerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser- verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### § 26

#### Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des§ 25 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Be- stattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Er-werb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entspre- chend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise in- standgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermit- teln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und

Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## **§ 27 Übergangsregelung**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Schlüchtern bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Satzung.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

## **§ 28 Listen**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  - a. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihen- grabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
  - b. Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  - c. ein Verzeichnis nach § 23 (4) dieser Friedhofssatzung,
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

## **§ 29 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **§ 30 Haftung**

Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Schlüchtern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. Außerhalb der gem. §7 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  - b. Entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet
  - c. Entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - d. Entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
  - e. Entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse ablegt
  - f. Entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe h Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen, in den Behältnissen des Friedhofes entsorgt
  - g. Entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe i Wasser für Zwecke, die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen, aus den Leitungen der Friedhöfe entnimmt
  - h. Entgegen § 10 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt
  - i. Entgegen § 10 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € (§ 17 Abs. 1 OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Magistrates der Stadt Schlüchtern sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.12.2022 außer Kraft.

§ 27 bleibt davon unberührt.

Schlüchtern, den 11.12.2023

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 11.12.2023 für den Friedhof Gundhelm der Stadt Schlüchtern folgende

### **Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

#### **Vorbemerkung**

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Gundhelm geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2024 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

#### **I. Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **II. Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

##### **1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelgrabstätten/Raseneinzelgrabstätten  | 210,00 € |
| b) Doppelgrabstätten pro Grabstelle  | 320,00 € |
| c) Erstanlage eines Rasengrabes, sofern der Nutzungsberechtigte die Erstanlage nicht selbst übernimmt: | 120,00 € |
| d) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit:             | 500,00 € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
  - a) Einzelurnengrabstätte/Rasurneneinzelgrabstätte 155,00 €
  - b) Urnendoppelgrabstätte pro Grabstelle 235,00 €
  - c) Erstanlage eines Rasurnengrabes, sofern der Nutzungsberechtigte die Erstanlage nicht selbst übernimmt: 60,00 €
  - d) Gebühr für die Pflege der Rasurnengräber und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit: 300,00 €
3. Gebühr für die Belegung eines bereits belegten Erdgrabes mit einer zusätzlichen Urne: 80,00 €
4. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Doppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

#### **IV. Verlängerungsgebühr**

1. Doppelgrabstätte für Erdbestattungen  
Pro Grabstelle für weitere 20 Jahre 160,00 €
2. Urnendoppelgrabstätte  
Pro Grabstelle für weitere 20 Jahre 117,50 €
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

#### **V. Bestattungsgebühr**

1. Die Bestattungsgebühr beträgt 350,00 € für Erdbestattungen, 200,00 € für Urnenbeisetzungen. Sie beinhaltet die Aushebung und Schließung des Grabes, die Containernutzung und die einmalige Prüfung der Grabzeichen.
2. Für die Nutzung der Leichenhalle 20,00 €.
3. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung 25,00 €.

#### **VI. Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

#### **VII. Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 € teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **VIII. Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### **IX. Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 11.12.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 11.12.2023

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister

## **8 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-ELM**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 11.12.2023 für den Friedhof Elm der Stadt Schlüchtern folgende

### **Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

#### **Vorbemerkung**

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Gundhelm geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2024 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.



## I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
  - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 300,00 €
  - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 125,00 €
  - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle/Doppelgrab 300,00/600,00 €
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
  - a) Urnenreihengrabstätte 150,00 €
  - b) Urnenwahlgrabstätte als Doppelgrab 300,00 €
  - c) Pflegefreies Rasenurnengrab 500,00 €

Die Kosten für die Basisplatte einschl. Verlegung wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet, die Beauftragung zur Versetzung des Namenssteins erfolgt durch die Nutzungsberechtigten direkt bei einem Steinmetz.

  - d) auf bestehendes Grab 50,00 €
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.
4. Die Erdgrabstätten werden jeweils für 40 Jahre, die Grabstätten für Aschen jeweils für 25 Jahre vergeben.

## IV. Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle und Jahr 7,50 €

2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr 6,00 €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß Punkt 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

#### **V. Bestattungsgebühr**

1. Erdbestattung (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren) 700,00 €  
2. Erdbestattung (Kinder bis 5 Jahre) 350,00 €

Punkt 1 und 2 jeweils einschließlich:

Benutzung der Leichenhalle

Aushebung des Grabes

Schließen des Grabes

Abtransport der alten Kränze und Aufschaufeln des Grabes (Hügelung)

3. Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließen des Grabes) 400,00 €

#### **VI. Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **VII. Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftlichen Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Punkt s werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64 Hessisches Vollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **VIII. Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung entsprechend.

### **IX. Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 11.12.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 11.12.2023

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister

## **AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**

### **9 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN**

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

### **10 STELLENAUSSCHREIBUNG DER STADTWERKE SCHLÜCHTERN: MITARBEITER/IN IM BEREICH DER ABWASSERBESEITIGUNG**

Die Stadtwerke Schlüchtern sind für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Schlüchtern tätig. Wir betreiben zur Abwasserbeseitigung eine zentrale Kläranlage für 27.500 EW, sowie 33 Sonderbauwerke mit 180 km Kanalnetz und suchen ab dem 01.04.2024 für die Abteilung Abwasserentsorgung eine/n

#### **Mitarbeiter/in in der Abwasserbeseitigung (m/w/d) für den Kläranlagen- und Kanalbetrieb**

##### **Aufgaben:**

- Betrieb und Kontrolle der Abwasseranlagen, einschließlich Kanäle und Pumpwerke.
- Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Wartung, Inspektion und Reparatur mechanischer Systeme, Maschinen und Geräte bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie überprüfen und diagnostizieren mechanische Probleme, reparieren oder tauschen defekte Teile aus und stellen sicher, dass alle mechanischen Systeme einwandfrei funktionieren.
- Übernahme von regelmäßigen Rufbereitschaften und Wochenenddiensten
- Im Falle von Störungen oder Problemen analysieren Sie mechanische Fehler und entwickeln effektive Lösungen zur Optimierung der Anlageneffizienz. Sie arbeiten eng mit anderen Fachkräften zusammen, um eine reibungslose Funktionalität der gesamten Kläranlage sicherzustellen.
- Weitere anfallende Arbeiten im Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Bereich der Abwassertechnik.

##### **Ihr Profil:**

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Schlosser (m/w/d), Industriemechaniker (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Erfahrung in der Wartung und Reparatur mechanischer Systeme und Anlagen, sowie Beherrschung von Schweißtechniken und Metallbearbeitung.
- Sie besitzen einen Führerschein der Klasse B und die Fähigkeit in Schächten und engen Räumen zu Arbeiten.
- Wünschenswert ist eine einschlägige Berufserfahrung in der Abwasserbeseitigung und Kläranlagentechnik, sowie ein sicherer Umgang mit den gängigen EDV-Programmen.
- Teamfähigkeit, Zielorientiertes Arbeiten mit der Bereitschaft bestehende Abläufe zu optimieren sowie eine selbstständige und engagierte Arbeitsweise runden Ihr Profil ab.

**Wir bieten Ihnen:**

- Im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (39 Std./Woche) eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD,
- Die für Bereitschaftsdienste gängigen Zulagen und den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
- Sie erwartet ein Interessantes Aufgabengebiet in der Wartung und Unterhaltung unserer Abwasseranlagen.
- Sie erhalten die Möglichkeit Ihr Fachwissen einzubringen und ergänzen mit Knowhow und Begeisterung unser Team.
- Vielfältige Fortbildungsangebote im Rahmen der Tätigkeiten.

Die Stelle ist sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen geeignet. Die Stadt Schlüchtern setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein. Die Vorgaben in den Schwerbehindertenangelegenheiten werden beachtet.

Reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 04.02.2024 bei dem:

**Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern**

oder per E-Mail an [bewerbung@schluechtern.de](mailto:bewerbung@schluechtern.de) (bitte zusammengefasst in einer PDF-Datei) ein.

**11 STELLENAUSSCHREIBUNG DER STADT SCHLÜCHTERN: FRIEDHOFSMITARBEITER/IN**

Die Stadt Schlüchtern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Friedhofsmitarbeiter/in (m/w/d)**

unbefristet in Vollzeit für die unter städtischer Trägerschaft stehenden Friedhöfe.

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Urnenbeisetzungen und Erdbeisetzungen
- Abräumen von Grabanlagen
- Standsicherheitsprüfung
- Bedienung von Maschinen, z.B. Radlader, Motorsäge, Heckenschere
- Unterhaltung und Instandsetzung der Friedhofsanlagen, Rasenmähen, Rückschnitt von Hecken und Bäumen, Abfall- und Erdtransport, kleinere Reparaturen
- Wegsanierung
- Winterdienst

Die Aufgaben sind umfangreich und teilweise körperlich anstrengend. Die Tätigkeiten werden draußen bei jeder Witterung durchgeführt.  
Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend.

### **Sie passen in unser Team, wenn Sie im Idealfall:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Forstwirtschaft oder ähnlichen Beruf haben oder über Erfahrung im gärtnerischen Bereich sowie im Umgang mit entsprechenden technischen Geräten verfügen
- einen Lehrgang für die Arbeit mit Motorsägen haben und bereit sind, mit dieser zu arbeiten sowie einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz haben und bereit sind, diesen regelmäßig zu erneuern bzw. bereit sind, diese Nachweise zu erwerben
- bereit und offen für Fortbildungen und Lehrgänge sind
- PC-Grundkenntnisse besitzen und die Bereitschaft, sich in Fachprogramme einzuarbeiten haben
- bereit sind, auch außerhalb der geregelten Arbeitszeit zu arbeiten
- eine hohe Teamfähigkeit besitzen und sicher im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere im pietätvollen Umgang mit Trauernden und Hinterbliebenen sind. Darüber hinaus gehören Offenheit, Einfühlungsvermögen, Freundlichkeit und Geduld gehören zu Ihren Grundeigenschaften.
- Führerschein der Klasse B, idealerweise auch Klasse BE besitzen
- die Bereitschaft zum Tragen entsprechender Berufskleidung haben

### **Wir bieten:**

- eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (39 Stunden pro Woche)
- einen modernen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz
- eine leistungsgerechte Vergütung bis zur Entgeltgruppe 6 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Zusatzversorgung etc.
- Berufliche Weiterbildung und Entwicklungsmöglichkeiten

Frauen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.  
Die Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX (Schwerbehindertenangelegenheiten) werden beachtet.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **31. Januar 2024** unter Angabe der **Kennziffer 3.1/2024-01** an:

**Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern** oder per E-Mail an: [bewerbung@schluechtern.de](mailto:bewerbung@schluechtern.de) (bitte zusammengefasst in **einer** PDF-Datei).

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilt Ihnen Frau Mittag (Fachbereichsleitung) Tel.: 06661/85-102. Sollten Sie Fragen zum Bewerbungsprozess haben, wenden Sie sich bitte an Frau Sen (Leiterin der Abteilung Verwaltungs- und Personalsteuerung), Tel.: 06661/85-109.

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter [www.schluechtern.de](http://www.schluechtern.de)

Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf [schluechtern.de/datenschutzzerklaerung](http://schluechtern.de/datenschutzzerklaerung)

## 12 STELLENAUSSCHREIBUNG DER STADT SCHLÜCHTERN: AUSBILDUNG UND PRAKTIKANTENPLATZ 2024

Bei der Stadt Schlüchtern sind für das Ausbildungsjahr 2024 folgende Ausbildungs- und Praktikantenplätze zu besetzen:

- **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (w/m/d)**  
(Bewerbungsfrist: 31.01.2024)
  
- **FOS-Praktikanten/innen aus dem Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ (w/m/d)**  
(Bewerbungsfrist: 29.02.2024)

Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz für den Beruf einer/eines **Verwaltungsfachangestellten** müssen mindestens einen Realschul- oder höherwertigen Abschluss nachweisen. Wünschenswert ist ein Abschluss der Fachoberschule im Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz wird gewährleistet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere einen tabellarischen Lebenslauf und Kopien von Schulzeugnissen bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfristen an den **Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern** oder per **E-Mail** an **bewerbung@schluechtern.de** (zusammengefasst in einer PDF-Datei).

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können. Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

**Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf [schluechtern.de/datschutzerklaerung](https://www.schluechtern.de/datschutzerklaerung)**